

# VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Schrattenthal  
über die Führung und Verwahrung von Hunden.

## § 1

### Maulkorb- und Leinenzwang

- (1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, daß eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, daß der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
- (3) In öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen und es ist darauf zu achten, daß Grünflächen und sonstige Einrichtungen der Ortsverschönerung nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (4) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Absatz 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- (5) Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für  
-Polizei- und Jagdhund während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung  
oder  
-Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- (6) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 2

### Verwahrung von Hunden

- (1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, daß die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, daß Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

## § 3

### Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat.

In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafunmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

## § 4

### Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister zu bestrafen.